

# RS Vwgh 1987/12/1 86/16/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.1987

## Index

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

ErbStG §19 Abs1;

ErbStG §19 Abs2;

## Rechtssatz

Es trifft nicht zu, daß bei der ErbSt neben den im§ 19 Abs 2 ErbStG genannten Einheitswerten auch der Einheitswert des Betriebsvermögens zu berücksichtigen ist. Vielmehr ist der Teilwert aller Wirtschaftsgüter, die am Tag des Erbanfalles einem Unternehmen dienen, bei der Besteuerung der Erbschaft zum Ansatz zu bringen. Der vom Erben beantragte Ansatz des zuletzt festgestellten Einheitswertes des Unternehmens ist daher niemals Besteuerungsmaßstab für die ErbSt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986160013.X01

## Im RIS seit

01.12.1987

## Zuletzt aktualisiert am

30.06.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)